

Aktuelle Informationen für Mandanten | Ausgabe 2 · 2024

ESCHE news

ESG-Compliance 2.0



INHALT

➤ Editorial	03
➤ Die stetige Verschärfung ESG-bezogener Compliance-Pflichten – Ein zusätzliches Haftungsrisiko für Geschäftsleiter? RAin Eva Homborg, RAin Natalie Maria Tafelski	04
➤ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Keine Abwälzung von Pflichten innerhalb der Lieferkette RA Dr. Philipp Engelhoven, RAin Claudia Gardemann	07
➤ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Aktuelle Ankündigung des BAFA RA Dr. Philipp Engelhoven, RAin Natalie Maria Tafelski	09
➤ Neue Sorgfaltspflichten durch die EU-Entwaldungsverordnung RAin Hanna Wiedenhaus, RAin Claudia Gardemann	10
➤ Genießen Unternehmen bei der ESG-Compliance Vorteile im Kartell- und EU-Beihilfenrecht? RA Jan Christian Eggers, LL.M., RA Dr. Peter Schunck	12
➤ EU Parlament beschließt AI-Act – Welche Vorbereitungen sollten Sie jetzt treffen? RA Dr. Oliver Stegmann	14
➤ Das neue Hinweisgeberschutzgesetz und damit verbundene Datenschutzerfordernungen RA Dr. Jörg Danger, RA Julian Leucht	16
➤ ESG aus Sicht der Wirtschaftsprüfung WP StB Michael Kapitzka, WP StB Florian Ludwig	20
➤ Intern – In eigener Sache	23
➤ Buchvorstellung – Richtiges Verhalten in der Compliance-Krise, I. Aufl. 2023	23
➤ Ihr ESCHE-Team für ESG-Compliance auf einen Blick	24

Liebe Leserinnen und Leser,

„ESG-Compliance und kein Ende“, so lautet seit geraumer Zeit das Motto in Gesetzgebung und Verwaltung.

Aus diesem Grund haben wir Ihnen wieder einen bunten Strauß an Neuigkeiten gebunden, mit dem wir Sie über aktuelle Entwicklungen unterrichten.

Los geht es mit einem wichtigen allgemeinen Thema: Die ständig neuen (und immer restriktiveren) ESG-bezogenen Compliance-Pflichten verschärfen automatisch die Haftungsrisiken für Geschäftsleiter (Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer etc.). Wir weisen darauf hin, dass (auch) deshalb ein „Compliance Management System“ einzurichten ist, raten zur Überprüfung des Versicherungsschutzes und empfehlen, Haftungsregelungen zu überprüfen.

Weiter geht es mit einer guten Nachricht für alle Unternehmen, die nicht mehr als 1.000 Beschäftigte haben: Es gibt eine neue Handreichung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle. Hierdurch haben die betroffenen Unternehmen gute Argumente, sich zu wehren, wenn ihre Abnehmer versuchen, die Pflichten des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes auf sie abzuwälzen. Vermutlich gibt es für viele Unternehmen deshalb einen guten Grund, nachzuverhandeln!

Hinzuweisen ist auch auf eine (im Grundsatz erfreuliche) Frist, die demnächst abläuft: Bis 31. Mai 2024 können sanktionslos Berichte gemäß § 10 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei der BAFA eingereicht werden, auch wenn die ursprüngliche Frist hierfür schon abgelaufen sein sollte. Näheres finden Sie in diesen Esche News.

Dann wenden wir uns einer ganz neuen Materie zu: Die EU hat eine „Entwaldungsverordnung“ erlassen (die eigentlich „Anti-Entwaldungsverordnung“ heißen müsste). So sinnvoll der Ansatz ist – auch hier gibt es Pflichten, Sanktionen und leider auch „Bürokratie“.

Ein weiteres spannendes Thema ist, ob wer Gutes für „ESG“ tut, gleichzeitig gegen Kartellrecht oder gegen Beihilferecht verstoßen kann. Die Antwort lautet: ja. Näheres finden Sie ebenfalls in dieser Ausgabe der Esche News.

Informationen über die Verordnung der EU über künstliche Intelligenz („AI-Act“) und über das neue Hinweisgeberschutzgesetz haben wir Ihnen ebenfalls zusammengestellt.

Schließlich berichten wir über das Erfordernis eines ESG-Berichts, der als Teil der Jahresabschlussdokumente zukünftig zu erstellen sein wird.

Zuversicht gibt bei alledem ein Wort von Goethe:

„Wer immer strebend sich bemüht, den können wir erlösen.“

Wer immer strebend sich bemüht, dessen Haftungsrisiken und dessen Reputationsrisiken lassen sich tatsächlich reduzieren. Und dabei können wir bei ESCHE Ihnen helfen. Sprechen Sie uns an!

Ihr
Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
(Partner)

Die stetige Verschärfung ESG-bezogener Compliance-Pflichten – Ein zusätzliches Haftungsrisiko für Geschäftsleiter?

In den letzten Jahren hat das Konzept „ESG“ (Environmental Social Governance) nicht nur im gesellschaftlichen, sondern auch im rechtlichen und unternehmerischen Kontext erheblich an Relevanz gewonnen.

ESG-bezogene Regelwerke statuieren neue Compliance-Pflichten für Geschäftsführer und Vorstände und schaffen somit auch neue Haftungsrisiken.

ESG-Compliance-Pflichten für Unternehmen werden stetig erweitert und verschärft

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verfolgt das Ziel, menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken entlang der Lieferkette vorzubeugen. Es statuiert diverse Sorgfaltspflichten mit Blick auf den eigenen Geschäftsbetrieb eines Unternehmens und mit Blick auf Vertragspartner in der Lieferkette. Der Adressatenkreis des Gesetzes hat sich ab dem 1. Januar 2024 auf Unternehmen mit mehr als 1.000 Beschäftigten im Inland erweitert.

Die ständigen Vertreter der EU-Mitgliedsländer haben sich im März 2024 auf einen Entwurf der CSDDD (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – auch „Lieferketten-Richtlinie“ genannt) geeinigt. Nach der – als wahrscheinlich geltenden – Zustimmung des EU-Parlaments müssen die Mitgliedsländer die Lieferketten-Richtlinie in nationales Recht umsetzen. Dies wird (im Vergleich zur aktuellen Fassung des LkSG) zu einer deutlichen Verschärfung der Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeiten für Verfehlungen innerhalb der Wertschöpfungskette, insbesondere auch für Verfehlungen vor- oder auch nachgelagerter Geschäftspartner, führen.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist neben der EU Taxonomie-Verordnung und der Offenlegungsverordnung (SFDR) eine der drei Säulen der „Sustainable Finance Strategy“ der EU. Die CSRD erweitert die Pflicht zur sog. Nachhaltigkeitsberichterstattung sowohl hinsichtlich des Anwenderkreises als auch hinsichtlich der Berichtsinhalte. Zeitlich gestaffelt müssen künftig insbesondere sämtliche großen Unternehmen (Bilanzsumme > 20 Mio. Euro, Umsatzerlöse > 40 Mio. Euro, über 250 Arbeitnehmer) und später auch kapitalmarktorientierte kleine und mittelständische Unternehmen ihren jährlichen Lagebericht um den ESG-bezogenen Bericht ergänzen. Neben den Angaben zum Geschäftsmodell und zur



Kontakt für weitere Infos:

Eva Homborg, RAin, Fachanwältin für Handels- & Gesellschaftsrecht, Partnerin
Tel +49 (0)40 36805-169
eva.homborg@esche.de



Natalie Maria Tafelski
RAin
Tel +49 (0)40 36805-244
natalie.tafelski@esche.de



Unternehmensstrategie unter Einbeziehung von Chancen und Risiken in Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekten sowie der Widerstandsfähigkeit gegenüber diesen Risiken müssen u. a. auch Angaben gemacht werden zu den Zielen, die sich das Unternehmen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte gesetzt hat und den zu Fortschritten, welche das Unternehmen bei der Erreichung dieser Ziele bereits gemacht hat.

Durch das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) werden Hinweisgeber (Whistleblower), die Missstände im Unternehmen wahrnehmen und melden, geschützt und einheitliche Standards zur Meldung und zum Schutz der Meldenden vorgeschrieben. Die Einrichtung eines internen Meldesystems ist seit dem 17. Dezember 2023 für Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten verpflichtend (§ 42 HinSchG).

Die künftige Gesetzgebung wird absehbar weitere ESG-bezogene Pflichten für Unternehmen statuieren.

ESG-Compliance-Pflichten und Legalitätspflicht als Anknüpfungspunkt für Geschäftsleiterhaftung

Die Verletzung der ESG-bezogenen Pflichten durch Unternehmen sind stets auch Anknüpfungspunkt für die Frage der persönlichen Haftung der jeweiligen Unternehmensleiter.

Vorstände und Geschäftsführer unterliegen der sog. Legalitätspflicht, einer Ausprägung der Sorgfaltspflicht des ordentlichen Geschäftsleiters. Die Geschäftsleiter müssen das Unternehmen so führen und organisieren, dass sämtliche gesetzlichen Vorgaben durch das Unternehmen eingehalten werden.

Aus der Legalitätspflicht folgt die Verpflichtung der Organe zur Einrichtung eines Compliance Management Systems, also zu

organisatorischen Vorkehrungen, die die Begehung von Rechtsverstößen durch die Gesellschaft oder deren Mitarbeiter verhindern. Dabei ist der Geschäftsführer nicht nur verpflichtet, den Geschäftsgang so zu überwachen oder überwachen zu lassen, dass er unter normalen Umständen mit einer ordnungsgemäßen Erledigung der Geschäfte rechnen kann; er muss vielmehr weitergehend sofort eingreifen, wenn sich Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten zeigen. Zwar haftet der Geschäftsführer im Grundsatz nicht für fremdes Verschulden, eine eigene Pflichtverletzung liegt jedoch schon dann vor, wenn durch unzureichende Organisation, Anleitung bzw. Kontrolle Mitarbeitern der Gesellschaft Ordnungswidrigkeiten oder sonstige Fehlhandlungen ermöglicht oder auch nur erleichtert werden.

Verletzt der Geschäftsführer oder der Vorstand vorstehende Pflichten, haftet er dem Unternehmen gemäß § 43 GmbHG bzw. § 93 AktG für die kausal auf der Pflichtverletzung beruhenden Schäden persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten Vermögen. Hinzu kommt, dass das Gesetz eine für das Organ ungünstige Beweislastumkehr vorsieht. Das Unternehmen trifft im Rechtsstreit um Schadensersatzansprüche gegen seinen Geschäftsleiter die Darlegungs- und Beweislast nur dafür, dass und inwieweit ihm durch ein Verhalten des Geschäftsleiters in dessen Pflichtenkreis ein Schaden erwachsen ist. Hingegen hat der in Anspruch genommene Geschäftsleiter darzulegen und erforderlichenfalls zu beweisen, dass er seinen Sorgfaltspflichten nachgekommen ist oder ihn kein Verschulden trifft, oder dass der Schaden auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten eingetreten wäre.

In Bezug auf die oben genannten ESG-Compliance-Pflichten kommt eine persönliche Haftung der Organe beispielsweise in Betracht, wenn das Unternehmen seinen Sorgfaltspflichten in der Lieferkette nicht nachkommt, keine Meldestelle für Hinweisgeber einrichtet oder den Nachhaltigkeitsbericht nicht ordnungsgemäß veröffentlicht. Die Organhaftung setzt freilich voraus, dass dem Unternehmen ein Vermögensschaden entstanden ist. Reputationsschäden sind nur kompensationsfähig, wenn sie sich in einem Vermögensschaden materialisieren.

Tatsächlich dürften Vermögensschäden aber schon deshalb häufig vorliegen, weil die einschlägigen Normen überwiegend Bußgelder vorsehen, für die Unternehmen, die sich nicht an die ESG-Pflichten halten. Das Unternehmen kann sodann seinen Geschäftsleiter in Höhe des Bußgelds (zzgl. Rechtsverfolgungskosten) auf Schadenersatz in Anspruch nehmen (sog. Bußgeldregress).

Seit Dezember 2023 drohen beispielsweise gemäß § 40 HinSchG Bußgelder, wenn das Unternehmen die gesetzlich vorgesehene interne Meldestelle für Hinweisgeber (Whistleblower) nicht eingerichtet hat oder eine Meldung behindert. Das LkSG enthält einen umfassenden Katalog an bußgeldbewehrten

Pflichtverletzungen (§ 24 LkSG); der Bußgeldrahmen beträgt mehrere Hunderttausend Euro bzw. bei Unternehmen mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 400 Millionen Euro sogar bis zu 2 Prozent des durchschnittlichen Jahresumsatzes, also mehrere Millionen Euro. In diesem Zusammenhang sei darauf verwiesen, dass das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) auf seiner Website angekündigt hat, die fehlerhafte Erstellung bzw. unterbliebene Veröffentlichung des Berichtes gemäß § 10 Absatz 2 LkSG ab dem 1. Juni 2024 zu kontrollieren. Die Kontrolle hinsichtlich weiterer bußgeldbewährter Ordnungswidrigkeiten behält das BAFA sich dabei explizit vor. Die Gefahr einer Haftung im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen das LkSG steigt demnach auch faktisch an.

Das Haftungsrisiko der Organe geht aber noch über den Bußgeldregress hinaus. Verletzt zum Beispiel ein Unternehmen Sorgfaltspflichten nach LkSG (in Bezug auf den eigenen Geschäftsbetrieb oder in Bezug auf Vertragspartner in der Lieferkette), kann es zu weiteren Vermögensschäden des Unternehmens kommen und zwar unmittelbar oder mittelbar durch Reputationsschäden. So kann es passieren, dass ein wichtiger Vertragspartner aufgrund der eigenen Compliance-Richtlinien nicht länger mit dem Unternehmen kontrahieren will oder kann und dem Unternehmen dadurch Umsatz entgeht. Oder ein Sponsor kündigt dem Unternehmen aufgrund eines Reputationsschadens die Zusammenarbeit.

Geschäftsleiter können sich auch nicht auf § 3 Abs. 3 Satz 1 LkSG berufen, der da lautet: „Eine Verletzung der Pflichten aus diesem Gesetz begründet keine zivilrechtliche Haftung“. Denn Satz 2 lautet: „Eine unabhängig von diesem Gesetz begründete zivilrechtliche Haftung bleibt unberührt.“ Das LkSG enthält demnach keine eigene zivilrechtliche Anspruchsgrundlage für das Unternehmen oder seine Organe. Inwieweit § 3 Abs. 3 LkSG darüber hinaus einen Haftungsausschluss enthält, ist im Einzelnen zwar umstritten. Dass § 3 Abs. 3 LkSG allerdings die unabhängig von dem LkSG begründete Organhaftung nach §§ 43 GmbHG, 93 AktG ausschließen würde, wird – zu Recht – nicht vertreten.

Haftungsrisiko im Rahmen von unternehmerischen Entscheidungen

Das Haftungsrisiko ist für Organe im Bereich der rechtlich gebundenen Entscheidungen (Legalitätspflicht) sicher am höchsten. Im Bereich unternehmerischer Entscheidungen jenseits zwingender gesetzlicher Handlungsvorgaben steht den Organen hingegen grundsätzlich ein weiter Ermessensspielraum zu. Das bedeutet auch, dass Organe ihre Entscheidungen im Rahmen der Unternehmensführung nicht zwingend danach treffen müssen, was im Sinne der Nachhaltigkeit am besten wäre.

Allerdings: die ESG-bezogenen Aspekte bei der Entscheidungsfindung außer Acht zu lassen, birgt für den Geschäftsleiter eine erhebliche Gefahr. Den haftungsrechtlichen „Safe Harbour“ der sog. Business Judgement Rule erreicht der Geschäftsführer/Vorstand nur, wenn er auf Grundlage angemessener Information im guten Glauben zum Wohle des Unternehmens handelt. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass das Organ alle wesentlichen Chancen und Risiken und Alternativen in die Entscheidungsfindung einfließen lässt (und dies möglichst auch dokumentiert, um sich später entlasten zu können). Der Geschäftsleiter hat also die Folgen seiner Entscheidung für die Nachhaltigkeitsaspekte zwingend zu bedenken; welches Gewicht er ihnen im Einzelfall zumisst, ist eine andere Frage. In Bezug auf Letztere besteht ein weiterer Ermessensspielraum, in Bezug auf die Erstere nicht.

Sonstiger Einfluss der ESG-Compliance-Pflichten auf Geschäftsleiter-Verhalten

Vorstände und Geschäftsführer sind verpflichtet, das von ihnen geleitete Unternehmen langfristig zu erhalten, Verluste zu vermeiden und das Gesellschaftsvermögens möglichst zu mehren.

Insofern sind ESG-bezogene Risiken (wie alle anderen Risiken) zunächst zu identifizieren und zu analysieren. Sodann sind Maßnahmen zu ergreifen, um negative Auswirkungen der identifizierten Risiken zu verhindern, zu mindern oder zu beheben. Der sorgfältig handelnde Vorstand (der GmbH-Geschäftsführer jedenfalls soweit er keine Vorgaben der Gesellschafterversammlung erhält) kommt nicht umhin, Nachhaltigkeitsaspekte auch jenseits der Legalitätspflicht in die Unternehmensstrategie einfließen zu lassen. Im Einzelfall kann dies dazu führen, dass das Geschäftsmodell eines Unternehmens im Kern in Frage gestellt und unter Umständen im Wesentlichen neu ausgerichtet werden muss, um langfristig bestehen zu können. Die verschärften Pflichten zur Nachhaltigkeitsberichterstattung und Dokumentation von ESG-Aspekten rücken dies in den Fokus und schaffen ein Bewusstsein der Geschäftsleiter für diese Themen.

D&O-Versicherung und Haftungsbegrenzung für Geschäftsleiter

Angesichts des Haftungsrisikos sollte ein solides Compliance-System (auch) für ESG-Aspekte flankiert werden durch eine gute D&O-Versicherung. Bestehender Versicherungsschutz ist auf die Deckung ESG-relevanter Aspekte hin zu überprüfen.

Zudem stellt sich die Frage nach vertraglicher Haftungsbegrenzung zugunsten der Geschäftsleiter. Letztere ist nur mit Einschränkungen rechtlich zulässig. Zudem liegt eine vorab vereinbarte Haftungsbegrenzung selten im Interesse des Unternehmens. Jedenfalls in den oben beschriebenen Innenhaftungsfällen gemäß § 43 GmbH bzw. § 93 AktG führte eine

Haftungsbegrenzung dazu, dass das Unternehmen einen eigenen Schaden nicht kompensieren kann, der ohne die Haftungsbegrenzung unter Umständen über die D&O-Versicherung gedeckt gewesen wäre.

Fazit

Die immer weiter gehende ESG-Gesetzgebung im öffentlichen Interesse schafft keine neuen eigenen Anspruchsgrundlagen für die persönliche Haftung von Organen gegenüber ihrem Unternehmen. Die bekannten allgemeinen Regeln zur Organhaftung enthalten jedoch einen zusätzlichen inhaltlichen Anknüpfungspunkt.

Die Geschäftsleiter sind verpflichtet, das Unternehmen so zu führen, dass gesetzliche ESG-Vorgaben eingehalten werden (Legalitätspflicht). Hierfür hat das ohnehin erforderliche Compliance-Management-System auch die ESG-Gesetzgebung zu beinhalten. Unternehmerische Entscheidungen müssen unter Berücksichtigung wesentlicher ESG-bezogener Aspekte getroffen werden. Anderenfalls besteht ein erhebliches persönliches Haftungsrisiko für Geschäftsleiter.

COMMERCIAL AKTUELL

▮ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Keine Abwälzung von Pflichten innerhalb der Lieferkette

Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) regelt erstmals rechtlich verbindlich die unternehmerische Verantwortung für die Einhaltung der Menschenrechte und des Umweltschutzes in der Lieferkette.

Die Lieferkette im Sinne des Gesetzes umfasst alle Schritte im In- und Ausland, die zur Herstellung eines Produkts und zur Erbringung einer Dienstleistung erforderlich sind, angefangen bei der Gewinnung der Rohstoffe bis hin zur Lieferung an den Endkunden, und erfasst das Handeln eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich sowie das Handeln von unmittelbaren wie mittelbaren Zulieferern.

Das LkSG trat am 1. Januar 2023 in Kraft und gilt seit dem 1. Januar 2024 nun auch für Unternehmen mit mindestens 1.000 Beschäftigten.

Sorgfaltspflichten

Durch das LkSG wird ein betroffenes Unternehmen zur Beachtung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten verpflichtet. Zu diesen Sorgfaltspflichten gehören:

- Einrichtung eines Risikomanagements und Durchführung einer Risikoanalyse,
- Verabschiedung einer Grundsatzerklärung der unternehmerischen Menschenrechtsstrategie,
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen,
- Sofortige Ergreifung von Abhilfemaßnahmen bei festgestellten Rechtsverstößen,
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens,
- Dokumentations- und Berichtspflichten für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten.

Zusammenarbeit in der Lieferkette

Da die Sorgfaltspflichten in Bezug auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken die gesamte Lieferkette eines verpflichteten Unternehmens betreffen, sind diese darauf angewiesen, mit ihren unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern zusammenzuarbeiten. Ohne die relevanten Informationen können Unternehmen zum Beispiel keine Risikoanalyse durchführen und auch die Durchsetzung von Präventions- und Abhilfemaßnahmen bei Zulieferern hängt maßgeblich von deren Kooperation ab.

Aus diesem Grund ist eine solche Zusammenarbeit zwischen dem Verpflichteten und seinen Zulieferern auch im LkSG angelegt.



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Philipp Engelhoven
RA, Partner
Tel +49 (0)40 36805-119
philipp.engelhoven@esche.de



Claudia Gardemann
RAin
Tel +49 (0)40 36805-359
claudia.gardemann@esche.de



Da eine Weigerung seitens des Zulieferers außerdem die Geschäftsbeziehung verschlechtern und je nach Einzelfall negative Konsequenzen bis hin zur Kündigung haben kann, besteht auch für die meisten Zulieferer ein Anreiz, mit ihren Abnehmern zu kooperieren.

Bisherige Praxis der Abwälzung

Zu beachten ist dabei aber, dass Zulieferer, die selbst nicht unter den Anwendungsbereich des LkSG fallen, zu dieser Zusammenarbeit nicht verpflichtet sind. Es soll gerade nicht der Anwendungsbereich des Gesetzes ausgeweitet werden. Eine komplette Übertragung von Pflichten aus dem LkSG an Zulieferer ist demnach nicht zulässig.

In der Praxis haben verpflichtete Unternehmen vermehrt versucht, die Erfüllung ihrer Pflichten pauschal auf ihre Zulieferer abzuwälzen. Dieser Praxis hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle („BAFA“) nun ausdrücklich widersprochen.

Neue Handreichung der BAFA

Das BAFA ist für die Kontrolle und Durchsetzung des LkSG verantwortlich. Außerdem unterstützt es die betroffenen Unternehmen bei der Umsetzung ihrer Sorgfaltspflichten, unter anderem durch ein umfangreiches Informationsangebot.

Dazu gehört auch die Handreichung zum Thema „Zusammenarbeit in der Lieferkette zwischen verpflichteten Unternehmen und ihren Zulieferern“. In dieser setzt das BAFA klare Grenzen für die Weitergabe von Pflichten an Zulieferer und spricht Empfehlungen für die Zusammenarbeit in der Lieferkette aus. Dabei konzentriert es sich auf die Sorgfaltspflichten, die besonders von der Mitarbeit der Zulieferer abhängen. Das sind die Risikoanalyse, die Präventions- und Abhilfemaßnahmen, sowie das Beschwerdeverfahren.

Demnach müssen verpflichtete Unternehmen ihre Sorgfaltspflichten grundsätzlich eigenständig erfüllen und können diese nicht auf ihre Zulieferer übertragen, sondern sich nur von diesen unterstützen lassen.

Aus diesem Grund ist es für verpflichtete Unternehmen nicht möglich, sich schriftlich zusichern zu lassen, dass sämtliche einschlägigen gesetzlichen menschenrechts- und umweltbezogenen Standards und Sorgfaltprozesse in der Lieferkette eingehalten werden. Auch die pauschale Zusicherung, dass der Zulieferer das LkSG einhält, ist nicht zulässig.

Ausgestaltung der Zusammenarbeit

Im Idealfall sollen verpflichtete Unternehmen mit ihren Zulieferern unter Berücksichtigung der jeweiligen Interessen auf Augenhöhe über einen längeren Zeitraum zusammenarbeiten. Um dies zu erreichen, unterbreitet die BAFA Vorschläge für die Zusammenarbeit in Bezug auf die einzelnen Sorgfaltspflichten. Diese Empfehlungen zielen vor allem darauf ab, beiden Seiten einen gangbaren Weg aufzuzeigen und die beiderseitigen Interessen in Ausgleich zu bringen. Einige zentrale Aussagen werden im Folgenden verkürzt dargestellt.

Risikoanalyse

In der Praxis wenden sich verpflichtete Unternehmen oft mit sehr umfangreichen Fragebögen zur Selbstauskunft an ihre Zulieferer, um damit ein Verständnis über die Risiken in ihren Lieferketten zu gewinnen. Auch wenn dies im ersten Moment für verpflichtete Unternehmen reizvoll erscheint, erhalten sie so möglicherweise eine Fülle von Informationen, die für die Analyse nicht erforderlich sind und verursachen gleichzeitig einen unnötigen Mehraufwand bei ihren Zulieferern.

Stattdessen sollte das verpflichtete Unternehmen zunächst die Risikoprofile seiner Zulieferer durch eine abstrakte Risikoanalyse bestimmen und auf dieser Basis für jeden Zulieferer zugeschnittene Fragebögen erstellen.

Bedenken des Zulieferers hinsichtlich der Weitergabe von Informationen kann durch das teilweise Schwärzen sensibler Informationen oder den Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung begegnet werden.

Verpflichtete Unternehmen versuchen auch vielfach, sich vertraglich umfassende Kontroll- und Auditierungsrechte einräumen zu lassen. Solche Vereinbarungen können bereits wegen einer unangemessenen Benachteiligung oder überschießenden Inanspruchnahme vertragsrechtlich unwirksam sein und sollten von Zulieferern genau geprüft werden.

Präventionsmaßnahmen

Um Präventionsmaßnahmen gegenüber unmittelbaren Zulieferern zu verankern, werden verpflichtete Unternehmen vorrangig versuchen, Regelungen im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung mit ergänzenden Vertragsklauseln oder Code of Conducts einzuführen. Zulieferer sollten vorher genau prüfen, ob sie die dortigen Pflichten überhaupt erfüllen können und ob die Vereinbarung ausgewogen ist. Da die Abwälzung von Pflichten auf den Zulieferer nicht zulässig ist, sollte die Vereinbarung eine gemeinsame Verantwortlichkeit der Beteiligten etablieren und auch Pflichten des Abnehmers, wie das Angebot von Schulungen und Weiterbildungen, enthalten.

Da die Einhaltung von Standards und die Umsetzung von Sorgfaltprozessen mit Aufwand und Kosten verbunden sind, sollten verpflichtete Unternehmen auch stets ihr Beschaffungsverhalten bzw. ihre Einkaufspraktiken in den Blick nehmen und prüfen, ob der Zulieferer bei gleichbleibenden Bedingungen die vertraglichen Vereinbarungen erfüllen kann. Sollte dies nicht der Fall sein, kann über eine Anpassung der Einkaufsbedingungen nachgedacht werden, um so die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen zu fördern.

Will ein verpflichtetes Unternehmen Abhilfemaßnahmen bei einem Zulieferer planen und umsetzen, ist es zumindest auf dessen Einverständnis zwingend angewiesen. Oft benötigt es darüber hinaus auch Informationen, um Abhilfemaßnahmen entwickeln zu können. Zulieferer können deshalb mit entsprechenden Anfragen ihrer Abnehmer rechnen.

Abhilfemaßnahmen

Für die Durchführung der Maßnahmen, kommen mehrere Akteure in Betracht. Grundsätzlich kann das verpflichtete Unternehmen die Maßnahme selbst beim unmittelbaren oder mittelbaren Zulieferer durchführen oder dafür mit weiteren Abnehmern oder zwischengeschalteten Zulieferern zusammenarbeiten. Alternativ kann auch der Zulieferer, bei dem Abhilfe geschaffen werden soll, die Maßnahme selbst durchführen oder sich dabei vom verpflichteten Unternehmen unterstützen lassen.

Bei allen Varianten ist immer darauf zu achten, dass die Kosten der Abhilfemaßnahme angemessen aufgeteilt werden. Um seine Einflussmöglichkeit auf den Verursacher einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichtverletzung zu erhöhen, kann ein verpflichtetes Unternehmen auch einen Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards erwägen. Bei der Ausgestaltung eines solchen Zusammenschlusses ist aber genau auf die Einhaltung des Kartell- und Wettbewerbsrechts zu achten. Insbesondere vertikale Preisbindungen und der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen unter Wettbewerbern sind dabei problematisch.

Um seine Einflussmöglichkeit auf den Verursacher einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Pflichtverletzung zu erhöhen, kann ein verpflichtetes Unternehmen auch einen Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und -standards erwägen. Bei der Ausgestaltung eines solchen Zusammenschlusses ist aber genau auf die Einhaltung des Kartell- und Wettbewerbsrechts zu achten. Insbesondere vertikale Preisbindungen und der Austausch von wettbewerbsrelevanten Informationen unter Wettbewerbern sind dabei problematisch.

Beschwerdeverfahren

Mit der Einrichtung des Beschwerdeverfahrens muss das verpflichtete Unternehmen sicherstellen, dass es für potentielle Beteiligte, darunter auch Beschäftigte in der Lieferkette, zugänglich ist. Außerdem muss es klare und verständliche Informationen über die Erreichbarkeit und Zuständigkeit bereitstellen. Dafür ist das verpflichtete Unternehmen maßgeblich auf die Hilfe seiner Zulieferer angewiesen.

Zulieferer können deshalb mit einem entsprechenden Unterstützungsgesuch seitens ihrer Abnehmer rechnen, wenn die Beteiligten dies nicht schon in Code of Conducts oder anderen ergänzenden Vertragsvereinbarungen geregelt haben. Bei Informationsanfragen sollten Zulieferer vorab prüfen, welche Information ihr Abnehmer wirklich benötigt und ob ihrer Herausgabe berechnete Interessen entgegenstehen. Auch hier kommt der Abschluss einer Vertraulichkeitsvereinbarung in Betracht.

Darüber hinaus können Zulieferer auch damit rechnen, dass ihre verpflichteten Abnehmer Schutzmaßnahmen für hinweisgebende Personen erwarten. Hinweisgebende Personen sind im Beschwerdeverfahren vor Benachteiligungen und Bestrafung zu schützen. Da solche Nachteile von einem Zulieferer oder Akteur in dessen Umfeld ausgehen können, muss das verpflichtete Unternehmen den entsprechenden Schutz der hinweisgebenden Person fordern und durchsetzen.

SHORTCUT – LIEFERKETTENSORGFALTPFLICHTENGESETZ

↳ Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Ankündigung des BAFA

Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) kündigt Kontrollen der bußgeldbelegten Berichtspflicht nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) an und ermöglicht zuvor eine „Heilung“ von Fristüberschreitungen. Das sollten Unternehmen, die bislang noch nicht alle Pflichten nach dem LkSG umgesetzt haben, nutzen, um einem möglichen Bußgeld zu entgehen.

Das BAFA hat auf seiner Internetseite angekündigt, erstmals zum Stichtag 1. Juni 2024 das Vorliegen der Berichte gemäß § 10 Abs. 2 LkSG sowie deren Veröffentlichung zu überprüfen.

Für den Fall, dass die Übermittlung des Berichts an das BAFA und die Veröffentlichung nach dem LkSG bereits vor diesem Zeitpunkt fällig waren, wird das BAFA die Fristüberschreitung nicht sanktionieren, sofern der Bericht dem BAFA bis zum 31. Mai 2024 zugeleitet wurde. Das BAFA wird von Nachbesonderungsverlangen bezüglich inhaltlicher Mängel dieser Berichte absehen.

Weitere Pflichten durch EU-Lieferketten-Richtlinie

Nachdem lange um ihren Entwurf gerungen wurde und ihr Scheitern kurz bevorstand, fand sich am 14. März 2024 unter den Mitgliedsstaaten nun doch eine qualifizierte Mehrheit für eine im Vergleich zum ursprünglichen Entwurf inhaltlich abgeschwächten EU-Lieferketten-Richtlinie.

Die Zustimmung des Europäischen Parlaments steht zwar noch aus, sie ist allerdings wahrscheinlich. Nach ihrem Inkrafttreten dürfte die Umsetzung der Richtlinie in Deutschland durch eine Anpassung des LkSG erfolgen.

Die Richtlinie sieht im Vergleich zum bisherigen LkSG teilweise strengere Regelungen vor. Aus diesem Grund müssen unter den Anwendungsbereich fallende Unternehmen durch die Umsetzung der EU-Lieferketten-Richtlinie zukünftig mit weiteren bzw. weitergehenden Pflichten rechnen.

Diese Pflichten sind von Unternehmen mit mehr als 5.000 Mitarbeitern ab dem Jahr 2027 umzusetzen. Unternehmen mit mehr als 3.000 Mitarbeitern sind erst ab dem Jahr 2028 zur Umsetzung verpflichtet und Unternehmen mit mehr als 1.000 Mitarbeitern schließlich ab dem Jahr 2029.



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Philipp Engelhoven
RA, Partner
Tel +49 (0)40 36805-119
philipp.engelhoven@esche.de



Zum
Web-Profil



Natalie Maria Tafelski
RAin
Tel +49 (0)40 36805-244
natalie.tafelski@esche.de



Zum
Web-Profil

Die Pflicht zur Erfüllung der übrigen Sorgfaltspflichten gemäß den §§ 4 bis 10 Abs. 1 LkSG sowie deren Kontrolle und Sanktionierung durch das BAFA bleiben allerdings unberührt. Der Inhalt der bis zum 31. Mai 2024 eingereichten Berichte kann dabei die Grundlage für solche Sanktionen sein.

Für Berichte, die ab dem 1. Juni 2024 eingereicht werden, gelten die vorstehenden Erleichterungen nicht.

COMMERCIAL AKTUELL

Neue Sorgfaltspflichten durch die EU-Entwaldungsverordnung

Am 30. Juni 2023 ist die sogenannte EU-Entwaldungsverordnung in Kraft getreten, mit der künftig sichergestellt werden soll, dass bestimmte Rohstoffe und Erzeugnisse entwaldungsfrei und unter Achtung von Menschenrechten hergestellt werden. Die Verordnung konzentriert sich dabei auf die Rohstoffe und Erzeugnisse, die regelmäßig mit Entwaldung oder anderen Waldschädigungen einhergehen.

Die Europäische Union möchte damit zum einen die weltweite Entwaldung reduzieren und zum anderen auch Menschenrechte sowie die Rechte indigener Völker fördern.

Um dies zu erreichen, legt die Verordnung Unternehmen eine Reihe von Sorgfaltspflichten auf, die vom Umfang und Aufwand her nicht unerheblich sind. Diese Pflichten machen vor allem in der Anfangszeit die Schaffung neuer Prozesse und Arbeitsvorgänge erforderlich und zwingen zur Betrachtung der gesamten Lieferkette. Gelten wird die Verordnung ab dem 30. Dezember 2024, aber um Lücken in Liefer- und Produktionsketten zu verhindern, besteht bereits jetzt Handlungsbedarf.

Anwendungsbereich der Verordnung

Unter den Anwendungsbereich fallen zunächst die sogenannten relevanten Rohstoffe Rinder, Kakao, Kaffee, Ölpalme, Kautschuk, Soja und Holz sowie die in Anhang I der Verordnung gelisteten Erzeugnisse, wenn sie relevante Rohstoffe enthalten, unter ihrer Verwendung hergestellt oder mit diesen gefüttert worden sind.

Beispiele für solche relevanten Erzeugnisse sind Reifen aus Kautschuk, Leder, Spanplatten, Bücher und Zeitschriften, Kakaobohnen, -butter oder -pulver, Schokolade, Glycerin und Palmöl.

Diese Rohstoffe und Erzeugnisse dürfen künftig nur noch dann in Verkehr gebracht, auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie:

- entwaldungsfrei sind,
- die einschlägigen Rechtsvorschriften des Erzeugerlandes beachtet wurden und
- für sie eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

Zu beachten ist dabei, dass die oben genannten Rohstoffe und Erzeugnisse nach der Verordnung nur dann als entwaldungsfrei gelten, wenn sie auf Flächen hergestellt wurden, die bereits seit dem 30. Dezember 2020 entwaldungsfrei sind.



Kontakt für weitere Infos:

Hanna Wiedenhaus
RAin, Associated Partnerin
Tel +49 (0)40 36805-369
hanna.wiedenhaus@esche.de



Zum Web-Profil



Claudia Gardemann
RAin
Tel +49 (0)40 36805-359
claudia.gardemann@esche.de



Zum Web-Profil

Sorgfaltspflicht

Verpflichtete sind im Ausgangspunkt alle Unternehmen, die relevante Rohstoffe und Erzeugnisse innerhalb der EU in den Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder aus der EU ausführen. Sie werden von der Verordnung einheitlich als Marktteilnehmer bezeichnet. Erfasst werden also vom Hersteller bis zum letzten Händler, der an Endverbraucher verkauft, alle Beteiligten in der Lieferkette. Teilweise Erleichterungen gibt es für sogenannte Kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Marktteilnehmer) sowie für KMU-Händler.

Marktteilnehmer werden durch die Verordnung zur Erfüllung einer mehrstufigen Sorgfaltspflicht verpflichtet. Die wesentlichen Aspekte dieser Sorgfaltspflicht sind die folgenden:

- Sammeln von Informationen, Daten und Unterlagen,
- Vornahme einer Risikobewertung,
- ggf. Maßnahmen zur Risikominderung,
- Erstellung und Einreichung einer Sorgfaltserklärung.

Zunächst haben die Marktteilnehmer zu den jeweiligen Rohstoffen und Erzeugnissen umfassend Informationen zu sammeln. Dies umfasst auch die Geolokalisierung der Grundstücke, auf denen die relevanten Rohstoffe hergestellt wurden, sowie die Kontaktinformationen aller Unternehmen, Marktteilnehmer und Händler, von denen der jeweilige Marktteilnehmer beliefert wurde und an die er die relevanten Erzeugnisse liefern wird.

Anschließend muss der Marktteilnehmer die gesammelten Informationen und Daten dahingehend auswerten, welches Risiko für die Nichtkonformität der relevanten Erzeugnisse mit der Verordnung besteht. Ergibt die Bewertung kein oder nur

ein vernachlässigbares Risiko der Nichtkonformität, kann der Marktteilnehmer im nächsten Schritt die Sorgfaltserklärung abgeben. Kommt er allerdings zu einem abweichenden Ergebnis, muss er vor Abgabe der Erklärung zunächst noch Maßnahmen zur Risikominderung durchführen.

Abschließend erstellt der Marktteilnehmer auf der Basis der gesammelten Dokumente und der Risikobewertung die Sorgfaltserklärung für das jeweilige Erzeugnis und reicht sie bei der dafür zuständigen Behörde ein. Diese Erklärung muss eine Reihe von Angaben und die Erklärung des Marktteilnehmers enthalten, dass er die Sorgfaltspflicht erfüllt hat und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität mit der Verordnung festgestellt wurde.

Um diese Pflicht erfüllen zu können, muss der Marktteilnehmer interne Prozesse und Arbeitsabläufe einführen, mit denen die Konformität seiner Erzeugnisse sichergestellt ist (sog. Sorgfaltspflichtregelung) und jährlich öffentlich (auch im Internet) über seine Sorgfaltspflichtregelung berichten.

Verantwortung in der Lieferkette

Den Marktteilnehmer treffen auch Verpflichtungen hinsichtlich der ihm nachgelagerten Lieferkette. Er soll den in der Lieferkette nachgelagerten Marktteilnehmern die relevanten Erzeugnisse mitteilen, die er in Verkehr gebracht oder ausgeführt hat, sowie alle Informationen, die als Nachweis dafür dienen, dass er seine Sorgfaltspflicht erfüllt hat und kein oder nur ein vernachlässigbares Risiko für die Nichtkonformität mit der Verordnung besteht.

Dabei hat er auch die Referenznummer der diesen Erzeugnissen zugeordneten Sorgfaltserklärungen weiterzugeben.

Risikoeinstufung der Länder

Die Kommission führt außerdem ein dreistufiges System zur Bewertung aller Länder ein. Mit dieser Einstufung in die Kategorien mit „hohem Risiko“, mit „normalem Risiko“ und mit „geringem Risiko“ wird bewertet, wie wahrscheinlich es ist, dass dort erzeugte relevante Rohstoffe nicht der Verordnung entsprechen.

Die Einstufung der Erzeugerländer hat Auswirkungen auf die Sorgfaltspflichten der Marktteilnehmer.

Ein Marktteilnehmer kommt dann in den Genuss einer vereinfachten Sorgfaltspflicht, wenn alle relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse, die er in Verkehr bringen, auf dem Markt bereitstellen oder ausführen möchte, in einem Land mit „geringem Risiko“ erzeugt wurden. Außerdem ist die Einstufung des Erzeugerlandes ein Kriterium, welches Marktteilnehmer bei der Durchführung ihrer Risikobewertung berücksichtigen müssen.

Kontrollen und Sanktionen

Jeder Mitgliedstaat benennt eine Behörde, die für die Kontrolle der in der Verordnung festgelegten Pflichten zuständig ist. Deutschland hat dafür die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) bestimmt.

Das BLE nimmt künftig einerseits die Sorgfaltserklärungen entgegen und wacht andererseits über die Einhaltung der Entwaldungsverordnung. Zu diesem Zweck führt sie geplante Kontrollen anhand der Vorgaben der Verordnung durch. Neben diesen geplanten Kontrollen, führt das BLE auch außerplanmäßige Kontrollen durch, wenn sie einschlägige Informationen über einen möglichen Verstoß gegen die Verordnung erhält oder davon in Kenntnis gesetzt wird.

Ein Verstoß gegen die Entwaldungsverordnung ist darüber hinaus sanktionsbewährt. Es können Geldbußen bis zu einem Betrag von 4 % des jährlichen unionsweiten Gesamtumsatzes des Marktteilnehmers verhängt werden. Außerdem werden die von dem Verstoß betroffenen relevanten Erzeugnisse und die mit diesen erzielten Einnahmen eingezogen.

Darüber hinaus droht auch der vorübergehende Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge und öffentlichen Finanzierungen. Sogar ein vorübergehendes Verbot des Inverkehrbringens, der Bereitstellung oder der Ausfuhr von relevanten Rohstoffen und Erzeugnissen, kann bei einem schwerwiegendem Verstoß oder wiederholten Verstößen verhängt werden.

Urteile gegen Marktteilnehmer aufgrund von Verstößen gegen die Entwaldungsverordnung werden schließlich von der Kommission unter Namensnennung veröffentlicht.

Weitergehende Informationen

Für weitere Informationen zum Thema Entwaldungsverordnung finden Sie unter https://www.esche.de/fileadmin/user_upload/Dokumente/Anderes/2024-02-02_ESCHE_Leitfaden_Entwaldungsverordnung__007_.pdf einen Leitfaden zur praktischen Umsetzung im Unternehmen.

RECHT AKTUELL

Genießen Unternehmen bei der ESG-Compliance Vorteile im Kartell- und EU-Beihilfenrecht?

Sowohl das Verbot einer wettbewerbsbeschränkenden Abstimmung zwischen Unternehmen („Kartellverbot“) als auch das EU-rechtliche Verbot wettbewerbsbeeinträchtigender staatlicher Begünstigungen („Beihilfenverbot“) dienen dazu, einen freien und unverfälschten Wettbewerb innerhalb des EU-Binnenmarkts zu gewährleisten. Die Bemühungen von Unternehmen, im Rahmen ihrer ESG-Compliance die Einhaltung höherer Klimaschutz-, Umwelt- oder Sozialstandards sicherzustellen, und die Bemühungen staatlicher Stellen, Unternehmen hierbei zu unterstützen, können mit diesen Verböten kollidieren. Haben ESG-Complianceziele automatisch Vorrang? Nein, nicht automatisch. Wir greifen zwei Teilaspekte heraus.

I. „Nachhaltigkeitskooperationen“ zwischen Wettbewerbern

Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, die auf eine Zusammenarbeit zur gemeinsamen Verbesserung der Klima- oder Umweltbilanz ihrer Tätigkeit, auf eine Abstimmung zur Verbesserung von Sozialstandards oder die gemeinsamer Umwelt- oder Sozialstandards gerichtet sind, unterliegen grundsätzlich dem Kartellverbot. Sie können daher unzulässig sein (mit der Folge potenziell erheblicher Bußgelder). Neuere Entwicklungen deuten darauf hin, dass die Kartellbehörden zumindest eine etwas wohlwollendere Sichtweise auf derartige Formen der Zusammenarbeit einnehmen:

Zunächst hat die EU-Kommission in ihre einschlägigen Leitlinien im Sommer 2023 erstmals einen neuen Abschnitt über sogenannte Nachhaltigkeitsvereinbarungen aufgenommen. Darin nennt sie eine Reihe spezieller Beispielfälle, in denen sie keine Wettbewerbsbeschränkung und daher auch keine Verletzung des Kartellverbots sehen will. Hierzu kann unter anderem eine Abstimmung über die Einhaltung rechtlicher Standards (die nicht die an der Kooperation selbst beteiligten Unternehmen gesetzt haben) zählen. Die Voraussetzungen für eine kartellrechtlich zulässige eigene Standardsetzung durch die an der Kooperation beteiligten Unternehmen bleiben aber hoch. Unter anderem muss das Verfahren, auf dem der Standard beruht, für alle Unternehmen offenstehen. Preiserhöhungen oder Qualitätseinbußen infolge des Standards sind nur eingeschränkt zulässig. An einer Einzelfallprüfung führt also weiterhin kein Weg vorbei, insbesondere weil der Schutz von Klima und Umwelt nicht schon allein im kartellrechtlichen Sinn als Vorteil für die Verbraucher zählt.



Kontakt für weitere Infos:

Jan Christian Eggers, LL.M.

RA, Partner

Tel +49 (0)40 36805-530

jan.eggers@esche.de



Dr. Peter Schunck

RA

Tel +49 (0)40 36805-530

peter.schunck@esche.de



Etwas mutiger geht in diesem Zusammenhang der österreichische Gesetzgeber vor. Er hat 2021 eine ausdrückliche Regelung ins Kartellrecht aufgenommen, wonach die Verbraucher auch dann angemessen an den Vorteilen der Kooperation beteiligt sind, wenn der aus der Kooperation entstehende Gewinn zu einer ökologisch nachhaltigen oder klimaneutralen Wirtschaft wesentlich beiträgt. Auch hierfür müssen allerdings die Vorteile der Zusammenarbeit ihre wettbewerbslichen Nachteile deutlich überwiegen. Beispiele für die Anwendung der neuen Regel sollen beispielsweise der gemeinsame Vertrieb zur Reduzierung von Transportkosten oder die Zusammenarbeit bei der Herstellung von Fahrzeugen mit geringeren CO₂-Emissionen sein.

Die niederländische Kartellbehörde geht in ihren neuen Hinweisen zur Zusammenarbeit von Wettbewerbern davon aus, dass gesamtgesellschaftliche Vorteile und Vorteile von Kooperationen, die zukünftigen Generationen zugutekommen, als Verbrauchervorteile anzusehen sind. Außerdem bietet die niederländische Kartellbehörde den beteiligten Unternehmen eine informelle Abstimmung über ihre Vorhaben an, um ihnen mehr Rechtssicherheit zu geben und Umweltkooperationen zu ermutigen. Die Neuerungen in Österreich und den Niederlanden betreffen allerdings nur Klima- und Umweltschutz, keine Formen der sozialen Nachhaltigkeit (etwa Kooperationen zum Schutz von Menschenrechten).

Das deutsche Bundeskartellamt hat bisher keine eigenen Leitlinien zu diesen Fragen veröffentlicht. In der vereinzelt bisher bekannt gewordenen Fallpraxis hat es sich aber für die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Einzelfallprüfung zugänglich gezeigt. Eine auf die Sicherung ausreichender Löhne

in der Bananenlieferkette gerichtete Kooperation hat die Behörde etwa gebilligt. Auch die Einführung eines sogenannten „Tierwohlergelts“ als Preiszuschlag in der Fleisch-Lieferkette für die teilnehmenden Tierhalter hat es jedenfalls bis auf weiteres nicht beanstandet. Auch die Praxis des Bundeskartellamts lässt aber erkennen, dass etwaige preistreibende Auswirkungen derartiger Kooperationen kritisch betrachtet werden. Für eine Abstimmung mit den an einer Kooperation beteiligten Unternehmen zeigt sich das Bundeskartellamt jedenfalls regelmäßig offen. Esche unterstützt Mandanten regelmäßig bei der Strukturierung von Kooperationsvorhaben und einer etwaigen Abstimmung mit den Kartellbehörden.

2. EU-beihilfenrechtliche Behandlung von Fördermaßnahmen für klimafreundliche Produktion

Im Rahmen der „klimafreundlichen Wirtschaftstransformation“ spielen staatliche Fördermittel zur Umstellung von Produktionsmethoden eine große Rolle. Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten stellen hierfür teilweise enorme Summen bereit. Insbesondere Wasserstoff als Einsatz- und Prozessstoff spielt eine immer größere Rolle. Möchte der Staat Unternehmen bei der Umstellung ihrer Produktion unterstützen, handelt es sich hierbei in der Regel um staatliche Beihilfen, die vor ihrer Auszahlung der Genehmigung durch die EU-Kommission bedürfen.

Die Förderprogramme, über die staatliche Fördermittel verfügbar sind, sind jedenfalls in Deutschland kaum überschaubar. Die Verwaltung der Fördermittel kann durch unterschiedliche Bundesministerien oder Stellen der Länder erfolgen. Oft sind in die Förderung zudem Projektträger zur Verwaltung der Förderprogramme zwischengeschaltet. Unternehmen, die Fördermittel suchen und beantragen möchten, müssen sich hier mit einem gewissen Aufwand ein Bild machen und hierfür möglicherweise entsprechende Unterstützungsangebote in Anspruch nehmen. Jedes Förderprogramm hat seine eigenen Richtlinien, die unter anderem darüber entscheiden, welche Investitionen förderfähig sind und in welcher Höhe. Esche unterstützt Mandanten regelmäßig bei Förderanträgen und im Zusammenhang mit Beihilfengenehmigungsverfahren.

Kommt es zur Prüfung einer staatlichen Beihilfe durch die EU-Kommission, so wendet diese als Prüfungsmaßstab in der Regel ihre neuen Leitlinien für staatliche Klima-, Energie- und Umweltbeihilfen an. Diese Leitlinien sind hinsichtlich staatlicher Beihilfen für Investitionen, die zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen führen, verhältnismäßig großzügig. Gleichwohl muss die EU-Kommission die wettbewerbsverzerrenden Wirkungen der Beihilfen im Blick behalten. Kapazitätserhöhungen durch die Beihilfen steht sie dabei kritischer gegenüber als der bloßen Ersetzung bestehender Produktionskapazitäten

durch eine bessere Technik. Kritische Stimmen haben dennoch bereits darauf hingewiesen, dass die massive staatliche Förderung einzelner Unternehmen trotz der durch die EU-Kommission vorgenommenen wettbewerblichen Kontrolle droht, zu Wettbewerbsverzerrungen zulasten der nicht geförderten Unternehmen zu führen.

RECHT AKTUELL

➤ EU Parlament beschließt AI-Act – Welche Vorbereitungen sollten Sie jetzt treffen?

Seit rund drei Jahren arbeitete die EU an einer Verordnung zur Regulierung Künstlicher Intelligenz („AI-Act“). Am 13. März 2024 hat das Europäische Parlament mit großer Mehrheit grünes Licht für das Gesetz gegeben. Das weltweite erste Gesetz über Künstliche Intelligenz kann nun in Kraft treten. Voraussetzung dafür ist, dass der EU-Ministerrat abschließend über das Gesetz berät. Anschließend müssen die EU-Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass innerhalb von zwei Jahren alle Aspekte dieser Verordnung auf Ebene der einzelnen EU-Staaten umgesetzt werden. Dazu gehört auch, dass verbotene Systeme schrittweise außer Betrieb genommen werden.

Ziele des AI-Acts

Das Gesetz zielt darauf ab, Grundrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie ökologische Nachhaltigkeit vor Hochrisiko-KI-Systemen zu schützen. Gleichzeitig sollen die neuen Regelungen Innovationen ankurbeln und dafür sorgen, dass die EU auf dem Gebiet der Künstlichen Intelligenz (KI) eine Führungsrolle einnimmt. Die Verordnung legt bestimmte Verpflichtungen für KI-Systeme fest, die abhängig sind von deren jeweiligen möglichen Risiken und Auswirkungen.

Das neue Gesetz gilt für alle, die KI-Systeme innerhalb der Europäischen Union entwickeln, anbieten oder nutzen, gleich, ob es sich um öffentliche oder private Akteure handelt. Die Details werden in jedem Mitgliedsstaat in nationalen Gesetzen geregelt, also etwa auch Sanktionen, wenn die Vorschriften des KI-Gesetzes nicht eingehalten werden.

Sowohl aus Compliance- als auch aus urheberrechtlicher Perspektive werden durch das Gesetz erhebliche Änderungen auf Unternehmen zukommen, wenn sie künftig KI nutzen möchten.

Der AI-Act legt den Fokus darauf, die Vertrauenswürdigkeit von KI zu gewährleisten. KI-Systeme, die ausschließlich für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung verwendet werden, sind von den Regelungen ausgenommen. Außerdem gibt es spezielle Regelungen zu den sogenannten regulatorischen Sandboxes, also Bereichen, in denen innovative KI-Systeme unter regulatorischer Aufsicht unter realen Bedingungen getestet werden können.

Der ausgearbeitete Kompromiss der neuen KI-Verordnung umfasst eine Vielzahl von Bestimmungen, die den Umgang mit KI-Systemen regeln und eine umfassende Rahmenstruktur für deren Einsatz schaffen.



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Oliver Stegmann, RA, Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz, Partner
Tel +49 (0)40 36805-142
oliver.stegmann@esche.de



Nicht jede KI erwünscht

In dem Gesetz werden KI-Technologien in vier verschiedene Risikokategorien eingliedert, die von „KI-Systemen mit inakzeptablem Risiko“ über „KI-Systemen mit hohem Risiko“ und „KI-Systemen mit Transparenzanforderungen“ bis zu „KI-Systemen mit keinem/niedrigem Risiko“ reichen.

Bestimmte KI-Systeme werden in dem Gesetz kategorisch untersagt. Das betrifft insbesondere Systeme, die für biometrische Kategorisierung und Identifikation, Manipulation, Emotionserkennung oder Social Scoring entwickelt wurden.

Strenge Regularien

Des Weiteren werden Hochrisiko-KI-Systeme strengen Regularien unterworfen. Betroffen sind alle Bereiche, die von vitaler Bedeutung für die demokratische Gesellschaft sind, wie kritische Infrastrukturen, Bildung, Beschäftigung, Migration, Justiz, Einflussnahme auf demokratische Prozesse sowie Versicherung und Bankwesen.

Außerdem sind Betreiber von KI-Systemen, zu denen auch Plattformen wie ChatGPT gehören, dazu verpflichtet, neben grundlegenden Anforderungen wie technischer Dokumentation und Transparenz, speziellen Risikobewertungen, Modellevaluierungen sowie Maßnahmen zur IT-Resilienz umzusetzen.

Die Pflichten und Verantwortlichkeiten variieren je nach Akteur: Hersteller von Hochrisiko-KI-Systemen müssen ein spezielles Risikomanagement einführen, Mechanismen zur menschlichen Aufsicht etablieren, technische Dokumentationen erstellen, sich registrieren lassen und spezifische Meldeverfahren implementieren.

Händler von KI-Systemen sind verpflichtet, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren, Produkte zurückzuhalten, wenn diese nicht konform sind, die Einhaltung der Herstellerpflichten zu überprüfen und Risiken zu melden.

Nutzer von Hochrisiko-KI-Systemen dürfen diese ausschließlich entsprechend der definierten Zwecke einsetzen, Proto-

kolle führen, Datenschutzhinweise anpassen, Risikomanagement-Systeme implementieren und Vorfälle melden.

Privatpersonen, die Verstöße gegen die Vorschriften des KI-Gesetzes bemerken, können Beschwerden bei nationalen Behörden einreichen. Diese Behörden können dann Überwachungsverfahren einleiten und gegebenenfalls Strafen verhängen.

AI-Act betrifft auch das Urheberrecht

Die urheberrechtliche Dimension von KI wurde vielen Nutzern der Systeme erst so richtig durch die Klage der amerikanische New York Times gegen den ChatGPT-Anbieter OpenAI und Microsoft bewusst, das ChatGPT bei seiner Suchmaschine Bing einsetzt. Gestützt ist die Klage darauf, dass beide Unternehmen mehrere Millionen Artikel der Zeitung dazu genutzt hätten, um damit ihre KI zu trainieren. Das hat nach Darstellung der New York Times deren urheberrechtliche Nutzungsrechte verletzt.

Im AI-Act gilt für die unterschiedlichen KI-Modelle künftig ein gestuftes Regelungskonzept, das insbesondere für große generative KI-Modelle eine strikte Regelung vorsieht.

Jede Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte erfordert grundsätzlich die Genehmigung des betreffenden Rechteinhabers, es sei denn, es gelten Ausnahmen und Beschränkungen der Richtlinie (EU) 2019/790 (EU-Urheberrechtsrichtlinie). Die Richtlinie gestattet unter bestimmten Voraussetzungen die Vervielfältigung von Werksauszügen zum Zweck des Text- und Data-Minings.

Gleichwohl können sich die Rechteinhaber ihre Rechte vorbehalten, um ein Mining zu verhindern. In diesen Fällen können und müssen die Anbieter von KI-Modellen eine Genehmigung zur Nutzung bei den jeweiligen Rechteinhabern einholen. Ausnahmen gelten innerhalb der Richtlinie allerdings bei einem Mining, das zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung geschieht. Hier ist ein Vorbehalt der Rechteinhaber grundsätzlich ausgeschlossen.

Anbieter, die ihre KI-Modelle mit urheberrechtlich geschützten Inhalten trainieren, haben laut Erwägungsgrund 60k des AI-Acts künftig eine hinreichend ausführliche Zusammenfassung der für das Training des Modells verwendeten Inhalte zu erstellen und öffentlich zugänglich zu machen. Durch diese Offenlegung soll insbesondere den Urheberrechtsinhabern die Ausübung und Durchsetzung ihrer Rechte erleichtert werden.

AI Office

Zur Kontrolle, ob diese Verpflichtungen eingehalten werden, wird ein AI Office gegründet. Allerdings wird Aufgabe des AI Office nicht sein, die Trainingsdaten auf die Einhaltung des Urheberrechts zu überprüfen oder einzeln zu bewerten.

Dem AI-Act lässt sich nicht entnehmen, wie viel Autonomie dem AI Office tatsächlich zukommen wird.

Empfehlungen

Sofern Ihr Unternehmen bereits KI einsetzt oder das plant, sind folgende Maßnahmen empfehlenswert:

- Prüfung, ob geplante oder bereits eingesetzte KI-Systeme den oben genannten Risikokategorien zuzuordnen sind.
- Durchführung von sorgfältigen Risikobewertungen sowie Dokumentation der Ergebnisse.
- Identifizierung relevanter IT-Ressourcen sowie Dokumentation von Datenquellen und Kompetenzen.
- Erfassung KI-bezogener Daten.
- Umsetzung der Transparenzpflichten durch Erstellen von Gebrauchsanweisungen, technischen Dokumentationen und Mitarbeiter-Richtlinien.
- Falls Hochrisiko-KI zum Einsatz kommt: Einrichtung von internen Kontroll- und Governance-Systemen.
- Festlegung von klaren Zuständigkeiten und Einrichtung transparenter Meldeverfahren.
- Schulung von Mitarbeitern zum Einsatz von KI-Systemen.

RECHT AKTUELL

Das neue Hinweisgeberschutzgesetz und damit verbundene Datenschutzerfordernisse

Am 02.07.2023 ist in Deutschland das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Es ist die deutsche Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie.

Das HinSchG macht für Unternehmen ganz konkrete, verpflichtende Organisationsvorgaben, um die Meldung von Verstößen im Unternehmen zu ermöglichen. Insbesondere müssen Beschäftigungsgeber mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten ein Meldesystem für Verstöße einrichten. Damit schreibt das HinSchG den Unternehmen ein verbindliches Selbstreinigungswerkzeug auf dem Weg zu mehr Compliance vor. „Offizielles“ Ziel des Gesetzes ist nach seinem Wortlaut – und seinem Titel – etwas anderes, nämlich die Verbesserung des Schutzes der Hinweisgeber und der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind. Die genannten Punkte, also die Vorgaben für die Einrichtung eines Meldesystems sowie der Schutz der Personen, die dieses System nutzen oder Gegenstand von Meldungen sein können, machen zusammen den Kern des Gesetzes aus. Wesentliche Teile des Gesetzes sind im Falle der Nichtbeachtung bußgeldbedroht, weswegen die Umsetzung des Gesetzes sehr ernst genommen werden sollte, auch wenn das Gesetz leider sehr unübersichtlich aufgebaut ist. Bußgeldbedroht sind insbesondere die Pflicht zur Einrichtung einer Meldestelle, das Verbot von Repressalien gegen die meldende Person und die Vertraulichkeitsvorschriften.

Sachlicher Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des HinSchG ist nur eröffnet, wenn sich eine Meldung auf Verstöße gegen bestimmte Vorschriften bezieht. Das HinSchG enthält hierfür einen abschließenden Katalog. Er erfasst beispielsweise Straftaten, Ordnungswidrigkeiten zum Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane, Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, die zur Umsetzung bestimmter europäischer Regelungen getroffen wurden, sowie Verstöße gegen unmittelbar geltende EU-Rechtsakte wie Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Vorgaben zur Produktsicherheit, Regelungen des Verbraucherschutzes, Regelungen des Datenschutzes, Regelungen des Vergaberechts, Regelungen zur Rechnungslegung bei Kapitalgesellschaften, Regelungen des Steuerrechts und Regelungen im Bereich des Wettbewerbsrechts. Deswegen muss ein



Kontakt für weitere Infos:

Dr. Jörg Danger
RA
Tel +49 (0)40 36805-231
joerg.danger@esche.de



Julian Leucht
RA
Tel +49 (0)40 36805-142
julian.leucht@esche.de



Unternehmen Meldungen über sonstige Compliance-Verstöße nicht nach den Regeln des HinSchG bearbeiten.

Weitere Voraussetzung für ein Eingreifen des HinSchG ist immer, dass sich die Verstöße auf den Beschäftigungsgeber/das Unternehmen oder eine andere Stelle beziehen müssen, mit dem oder mit der die hinweisgebende Person selbst in beruflichem Kontakt stand oder steht.

Persönlicher Anwendungsbereich

In seiner gesetzlich vorgegebenen Form richtet sich das einzuerrichtende Hinweisgebersystem ausschließlich an unternehmensangehörige Personen (einschließlich Leiharbeitnehmern). Ob das Hinweisgebersystem darüber hinaus auch für externe Personen geöffnet werden soll, kann jedes Unternehmen in eigener Verantwortung entscheiden.

Diese Freiwilligkeit gilt jedoch nur für den Zugang zu Meldestellen nach dem HinSchG – der Schutz eines Hinweisgebers, den das Unternehmen nach dem Gesetz zu gewährleisten hat (also Anonymität, Schutz vor Repressionen) gilt unabhängig davon, ob es sich um eine unternehmensangehörige oder um eine externe Person handelt, solange sie die Kenntnis über den gemeldeten Verstoß im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erlangt hat.

Die Pflicht zur Errichtung einer internen Meldestelle

Unternehmen (das Gesetz spricht von „Beschäftigungsgebern“) mit in der Regel 50 Beschäftigten müssen bei sich eine interne Meldestelle betreiben, an die sich ihre Beschäftigten mit ihrer Meldung wenden können. Da für die Ermittlung der Mitarbeiterzahl nach dem Gesetz die Ebene des Beschäfti-

gungsgebers maßgeblich ist, braucht in einer Unternehmensgruppe daher grundsätzlich jede Konzerngesellschaft eine eigene Meldestelle.

Das Gesetz sieht aber für Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten die Möglichkeit vor, eine gemeinsame Stelle einzurichten. Außerdem kann unabhängig von der Unternehmensgröße auch ein Dritter mit der Aufgabe betraut werden. Die Pflicht, Maßnahmen zu ergreifen, um einen gemeldeten Verstoß abzustellen, und die Pflicht zur Rückmeldung an die hinweisgebende Person verbleiben aber in jedem Fall bei dem einzelnen Beschäftigungsgeber.

Die Einrichtung der Meldestelle erfolgt durch die Benennung einer Person, eines Gremiums oder eines Dritten. Die Meldestelle muss in der Lage sein, Meldungen in mündlicher Form (mindestens per Telefon) oder in Textform entgegenzunehmen. Auf Wunsch des Hinweisgebers ist eine persönliche Zusammenkunft vorgeschrieben.

Der Einrichtungsakt erfordert keine besondere Form, muss aber durch die Geschäftsführung oder zumindest mit ihrer Billigung erfolgen. Dies ergibt sich aus den allgemeinen Grundsätzen über die betriebliche Organisation eines Unternehmens. Anders sind auch die vom Gesetz vorgegebenen, diversen weiteren Vorgaben für das Meldesystem (wie beispielsweise die Einräumung hinreichender Befugnisse der Meldestelle für Untersuchungs- und Abhilfemaßnahmen, die Sicherstellung von Unabhängigkeit oder der Erlass einer Verfahrensordnung) nicht einzuhalten. Auch wenn die formlose, stillschweigende Einführung ausreichend sein mag, ist die Einführung mittels einer ausdrücklichen internen Anordnung durch die Geschäftsführung zumindest empfehlenswert.

Unternehmen, die eine Meldestelle einrichten müssen, müssen zugleich den Beschäftigten klare und leicht zugängliche Information über die Nutzung zur Verfügung stellen. Dies lässt sich in der Praxis am besten über eine besondere Seite im Intranet oder in einem nur für die Beschäftigten zugänglichen (= passwortgeschützten) Bereich des Internetauftritts umsetzen.

Aus den Vorgaben des Gesetzes zu den erforderlichen Meldekanälen (mündlich, mindestens per Telefon, und in Textform) folgt im Umkehrschluss, dass aufwändige Softwaretools oder sonstige technisch anspruchsvolle Lösungen wie 24-Stunden-Hotlines oder ähnliches nicht erforderlich sind. Es ist den Unternehmen aber selbstverständlich freigestellt, den Melde-mechanismus weiter zu verfeinern/zu erweitern oder ihn für unternehmensexterne Personen zur Verfügung zu stellen.

Schutzvorschriften

Zugunsten der hinweisgebenden Person ist ein doppeltes Vertraulichkeitsprinzip einzuhalten, nämlich das Gebot der Ver-

traulichkeit sowohl hinsichtlich der meldenden Person als auch hinsichtlich des Inhalts der Meldung. Deswegen darf der Zugriff auf eine eingehende Meldung auch nur der berechtigten Person der Meldestelle offenstehen. Diese Pflicht zur Vertraulichkeit ist wohl der wichtigste Schutzmechanismus zugunsten der hinweisgebenden Person, wobei zu ergänzen ist, dass das Gesetz eine Verpflichtung zur Entgegennahme anonymer Meldungen nicht vorsieht.

Darüber hinaus schützt das HinSchG die hinweisgebenden Personen vor Repressalien, selbst wenn ihre Meldung oder ihre Identität bekannt werden sollten. Beförderungsversagung, Mobbing oder sonstige Benachteiligungen im Zusammenhang mit einer getätigten Meldung sind untersagt und machen das Unternehmen schadensersatzpflichtig. Es wird zugunsten einer hinweisgebenden Person sogar gesetzlich vermutet, dass es sich bei den genannten Maßnahmen um verbotene Repressalien handelt.

Diese Vorgaben sind für alle Unternehmen relevant, denn sie gelten auch für solche, die selbst keine Meldestelle betreiben müssen, weil sie in der Regel weniger als 50 Beschäftigte haben.

Es ist außerdem verboten, Meldungen oder die auf eine Meldung folgende Kommunikation zwischen hinweisgebender Person und Meldestelle zu behindern oder dies zu versuchen.

Allerdings ist der Schutz des Hinweisgebers nicht grenzenlos, da sich die hinweisgebende Person schadensersatzpflichtig machen kann, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Falschmeldung abgibt.

Verfahren, Fristen

Das Gesetz enthält vergleichsweise wenige konkrete Vorgaben für das einzuhaltende Verfahren. Immerhin gibt es vor, dass der Eingang einer Meldung der hinweisgebenden Person innerhalb von sieben Tagen zu bestätigen ist. Außerdem muss die interne Meldestelle der hinweisgebenden Person innerhalb von drei Monaten nach Bestätigung des Eingangs der Meldung eine Rückmeldung über die eingeleiteten Folgemaßnahmen und deren Gründe geben.

Eingehende Meldungen müssen vertraulich dokumentiert werden. Die Dokumentation ist im Regelfall drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens zu löschen.

Ermittlung des Sachverhalts und Abstellen des Verstoßes

Maßnahmen zur Prüfung der Stichhaltigkeit einer Meldung, zum Vorgehen gegen den gemeldeten Verstoß – insbesondere also Maßnahmen, die dafür sorgen, dass ein sich zeigender Verstoß abgestellt wird – oder zum Abschluss des Verfahrens bezeichnet das Gesetz als „Folgemaßnahmen“.

Von Gesetzes wegen muss die interne Meldestelle mit den notwendigen Befugnissen ausgestattet werden, um die Folgemaßnahmen zu ergreifen. Dabei wird man unterstellen müssen, dass – je nach Relevanz des Verstoßes – ggf. auch die Organe des Unternehmens oder andere Entscheidungsträger mit einzubeziehen sind.

Konkret kann die Meldestelle u. a. selbst interne Untersuchungen durchführen und mit den Betroffenen Kontakt aufnehmen, die hinweisgebende Person an andere zuständige Stellen verweisen, das Verfahren an andere (interne oder externe) Stellen abgeben oder das Verfahren aus Mangel an Beweisen oder aus anderen Gründen abschließen.

Das HinSchG schreibt keine bestimmte Vorgehensweise vor. Ob und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden, muss jeweils anhand der Umstände des Einzelfalls erwogen und entschieden werden.

HinSchG und Datenschutz

Da es bei der Bearbeitung von Meldungen regelmäßig zur Verarbeitung personenbezogener Daten kommt, sind die Anforderungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu beachten. In diesem Zusammenhang stellt § 10 HinSchG (i.V.m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c DS-GVO) klar, dass die Meldestellen befugt sind, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer im HinSchG genannten Aufgaben erforderlich ist. Diese Rechtsgrundlage beschränkt sich jedoch auf die Durchführung der Pflichten nach dem HinSchG. Beabsichtigt das Unternehmen die Daten zu anderen Zwecken zu verarbeiten, etwa um nach einer Meldung weitere Untersuchungen vorzunehmen oder arbeitsrechtliche Konsequenzen zu ziehen, bedarf es hierfür einer gesonderten Rechtsgrundlage außerhalb des HinSchG. Diese Maßnahmen sind daher nach den üblichen datenschutzrechtlichen Bedingungen zu gestalten, die vorliegend nicht weiter vertieft werden sollen. Zu denken ist dabei insbesondere an die Rechtsgrundlage des § 26 Abs. 1 S. 2 BDSG, die Datenverarbeitungen zur Aufklärung von Straftaten von Beschäftigten rechtfertigen kann.

Ob im Rahmen der Durchführung der hinweisgeberschutzrechtlichen Pflichten auch besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Art. 9 DS-GVO, etwa Gesundheitsdaten oder Daten über religiöse Überzeugungen, verarbeitet werden dürfen, ist noch nicht abschließend geklärt. Es spricht aber viel dafür, dass dies gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. g DS-GVO zulässig ist, da § 10 S. 3 HinSchG angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Personen vorsieht.

Soweit die interne Meldestelle nicht ausschließlich mit Mitarbeitenden des Unternehmens besetzt ist, ist zu prüfen, wie die

Dritten zum Betrieb der Meldestelle datenschutzrechtskonform eingebunden werden können. Hierbei ist begrifflich zu berücksichtigen, dass auch eine von externen Dritten betriebene interne Meldestelle, eine im Sinne des HinSchG ist. Datenschutzrechtlich ist sie jedoch nicht dem verantwortlichen Unternehmen zuzuordnen.

Daher ist mit dem externen Betreiber der internen Meldestelle ein Vertrag über eine sog. gemeinsame Verantwortlichkeit im Sinne von Art. 26 DS-GVO zu schließen. Im Rahmen dieses Vertrages sind insbesondere die datenschutzrechtlichen Pflichten (etwa Erfüllung von Informationspflichten, Beantwortung bzw. Erfüllung von datenschutzrechtlichen Begehren betroffener Personen im Sinne Art. 4 Nr. 1 DS-GVO, etc.) den beiden Verantwortlichen, dem Unternehmen und dem externen Betreiber der internen Meldestelle, zuzuordnen.

Theoretisch denkbar wäre zwar auch der Abschluss eines sog. Auftragsverarbeitungsvertrags im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DS-GVO. Allerdings kommt ein Auftragsverhältnis nur in Betracht, wenn der Auftragsverarbeiter (vgl. Art. 4 Nr. 8 DS-GVO), also der externe Betreiber der internen Meldestelle, gegenüber dem gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO verantwortlichen Unternehmen weisungsgebunden ist. § 15 Abs. 1 S. 1 HinSchG bestimmt jedoch, dass die internen Meldestellen unabhängig sind. Damit scheidet ein Auftragsverhältnis aus.

Bei der Dokumentation eingehender Meldungen im Sinne von § 11 HinSchG ist zu beachten, dass dabei die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Zweck angemessen und erforderlich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein muss („Datenminimierung“, Art. 5 Abs. 1 lit. c DS-GVO). Zudem müssen die Daten nach dem Grundsatz der Datenrichtigkeit im Sinne von Art. 5 Abs. 1 lit. d DS-GVO sachlich richtig und auf dem neuesten Stand sein. Daher müssen personenbezogene Daten, soweit sich ein Hinweis ganz oder teilweise als unzutreffend herausstellt, berichtet werden. Falls es keine Rechtsgrundlage für die weitere Verarbeitung gibt, müssen die Daten gelöscht werden.

Schließlich bringt die Verarbeitung personenbezogener Daten – unabhängig von den Informationen über das Verfahren z. B. im Inter- oder Intranet – die datenschutzrechtliche Verpflichtung mit sich, über die Datenverarbeitung zu informieren. Die Hinweisgeber sind daher gemäß Art. 13 DS-GVO im Rahmen von Datenschutzhinweisen zu informieren.

Die in den Hinweisen genannten Personen müssen grundsätzlich gemäß Art. 14 DS-GVO im Rahmen von Datenschutzhinweisen ebenfalls über die Datenverarbeitung aufgeklärt werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass Art. 14 Abs. 5

DS-GVO Ausnahmen normiert, in denen keine Informationspflicht besteht bzw. diese zu einem späteren Zeitpunkt erfüllt werden darf. Relevant ist vorliegend insbesondere, dass keine Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Personen besteht, wenn diese Benachrichtigung voraussichtlich die Verwirklichung der Ziele der Datenverarbeitung, also der Erfüllung der Pflichten nach dem HinSchG, unmöglich macht oder ernsthaft beeinträchtigt (Art. 14 Abs. 5 lit. b DS-GVO). Demzufolge müssen betroffene Personen nicht benachrichtigt werden, solange dadurch die Aufklärung des Sachverhalts und die nach § 18 Nr. 1 und 4 HinSchG zu treffenden Untersuchungen, etwa durch drohende Verdunklungsmaßnahmen, ernsthaft beeinträchtigt würden.

Wenn eine Benachrichtigung der in den Hinweisen genannten Personen erfolgen muss, wäre an sich gemäß Art. 14 Abs. 2 lit. f DS-GVO auch die Identität der hinweisgebenden Person als Datenquelle offenzulegen. Solange der oben beschriebene Schutz der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Personen es erfordert, kann und muss die Identität geheim gehalten werden. Die datenschutzrechtliche Benachrichtigungspflicht ist insoweit gemäß § 29 Abs. 1 S. 1 BDSG eingeschränkt.

Zudem ist zu beachten, dass beim Einrichten einer internen Meldestelle, unabhängig davon, ob diese intern oder extern betrieben wird, eine Datenschutzfolgenabschätzung gemäß Art. 35 DS-GVO durchzuführen ist.

Soweit der Beschäftigungsgeber über einen Datenschutzbeauftragten verfügt bzw. eine gesetzliche Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten besteht, ist dieser gemäß Art. 38 DS-GVO ordnungsgemäß und frühzeitig, also vor Einrichtung der Meldestelle, in alle Fragen des Schutzes personenbezogener Daten einzubinden.

ESG aus Sicht der Wirtschaftsprüfung

Hintergrund und Ziele

In der heutigen globalen Wirtschaftswelt ist seit geraumer Zeit ein Paradigmenwechsel zu beobachten, bei dem Unternehmen vermehrt nicht nur nach finanziellen Kennzahlen bewertet werden, sondern auch nach ihrem Beitrag zu Umwelt, Gesellschaft und guter Unternehmensführung (Environmental, Social und Governance – im Folgenden „ESG“ genannt). Dieser Wandel hat auch Auswirkungen auf die Wirtschaftsprüfung, die sich zunehmend darauf konzentrieren muss, nichtfinanzielle Faktoren in ihre Bewertungen und Prüfungen einzubeziehen. ESG-Kriterien sind zu einem wichtigen Maßstab für die Unternehmensperformance geworden. Wirtschaftsprüfer stehen vor der Herausforderung, diese Kriterien in ihre Prüfungsverfahren zu integrieren, um ein umfassendes Bild der finanziellen Lage eines Unternehmens zu erhalten. Dies erfordert oft die Entwicklung neuer Prüfmethode und -instrumente, um nichtfinanzielle Informationen zu analysieren und zu bewerten.

Auf der UN-Klimakonferenz in Paris (Pariser Klimaschutzabkommen) im Jahr 2015 haben nahezu alle Staaten der Welt einen völkerrechtlichen Vertrag als Nachfolger des Kyoto-Protokolls von 1997 geschlossen, der die folgenden drei übergeordneten Ziele verfolgt:

- Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf unter 2 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau (Durchschnitt 1850 bis 1900), dabei soll das 1,5-Grad-Ziel angestrengt werden;
- Förderung der Anpassungsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit an bzw. gegenüber den Folgen des Klimawandels (Klimaresistenz) und Förderung von geringeren Treibhausgasemissionen ohne Bedrohung der Nahrungsmittelproduktion;
- Vereinbarkeit von Finanzströmen mit niedrigeren Treibhausgasemissionen und klimaresistenter Entwicklung.

Zum 1. Januar 2016 traten die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der UN in Kraft (UN-Nachhaltigkeitsziele). Sie haben eine Laufzeit bis 2030.

Der sogenannte „European Green Deal“ von 2019 ist die aktuelle Stufe einer im Zeitablauf immer ehrgeizigeren Zielsetzung der EU hinsichtlich der Dekarbonisierung. War in der entsprechenden Beschlusslage aus dem Jahr 2011 noch eine Reduktion der Treibhausgasemissionen um 80 % bis zum Jahr 2050 vorgesehen, so sollte dies unter der aktuellen Kommissionspräsidentin auf 100 % verschärft werden. Das Ziel besteht darin, Europa als erste Volkswirtschaft treibhausgasneutral zu



Kontakt für weitere Infos:

Michael Kapitza
WP, StB, Partner
Tel +49 (0)40 36805-211
michael.kapitza@esche.de



Florian Ludwig
WP, StB, Associated Partner
Tel +49 (0)40 36805-430
florian.ludwig@esche.de



machen. Als Zwischenziel ist eine Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um 55 % gegenüber 1990 vorgesehen.

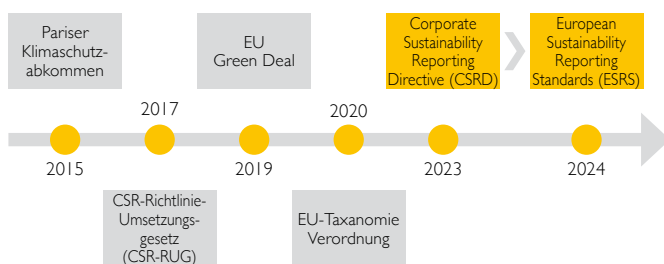
Die Richtlinie 2014/95/EU aus dem Jahr 2014, bekannt als „CSR-Richtlinie“ (Corporate Social Responsibility) wird in der Regel als NFRD (Non-Financial Reporting Directive) bezeichnet. Die Umsetzung erfolgte in Deutschland mit dem Gesetz zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, CSR-RUG)“ vom 11. April 2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2017. Kernelement war die Einführung der nichtfinanziellen Erklärung nach § 289c bzw. § 315c HGB für große, kapitalmarktorientierte (Mutter-) Unternehmen mit mehr als 500 Arbeitnehmern in ihrem (Konzern-) Lagebericht.

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist eine EU-Richtlinie, die die nichtfinanzielle Berichterstattung von Unternehmen weiterentwickelt hat. Sie sieht eine Pflicht zur externen Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen durch Wirtschaftsprüfer vor. Unternehmen, die den definierten Schwellenwerten entsprechen, müssen ihre Nachhaltigkeitsberichte gemäß den Vorschriften der CSRD prüfen lassen. Die CSRD erweitert den Kreis der Unternehmen, die einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen, signifikant. Etwa 15.000 statt bislang 500 Unternehmen in Deutschland werden aufgrund dieser Richtlinie künftig einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen.

Die EU Taxonomieverordnung (Verordnung EU 2020/852) definiert sechs Umweltziele und Bewertungskriterien für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften je Umweltziel. Detaillierte Bewertungskriterien je Umweltziel werden durch delegierte Verordnungen geregelt.

Die vorstehend beschriebenen EU Verordnungen bilden das Rahmenwerk der Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattung. Ziel des sog. EU Green-Deal und der CSRD ist es, Finanzströme auf den europäischen Kapitalmärkten in nachhaltige Investitionen zu lenken. Dafür werden Unternehmen dazu verpflichtet, Nachhaltigkeitsinformationen offenzulegen und diese von Wirtschaftsprüfern prüfen zu lassen.

Entwicklung der Nachhaltigkeitsberichterstattung in Europa



Die Rolle des Wirtschaftsprüfers

Der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer unterstützt Unternehmen bei der ganzheitlichen Prüfung des CSRD-Reports, wobei sie ihr Wissen über die Finanzberichterstattung mit den neuen Themen, die die CSRD adressiert, kombinieren. Die Rolle des Wirtschaftsprüfers bei der Prüfung im Rahmen der CSRD ist von zentraler Bedeutung. Für Wirtschaftsprüfer bedeutet die CSRD, dass sie Unternehmen bei der ganzheitlichen Prüfung des CSRD-Reports unterstützen müssen. Die Prüfung erfolgt zunächst mit begrenzter Sicherheit (Limited Assurance) und soll im Laufe der Zeit bis zur hinreichenden Sicherheit (Reasonable Assurance) weiterentwickelt werden. Dies erfordert von den Wirtschaftsprüfern ein detailliertes Verständnis der Berichtsanforderungen und eine enge Zusammenarbeit mit den geprüften Unternehmen, um sicherzustellen, dass diese die Anforderungen erfüllen.

Die nichtfinanzielle Erklärung auf Basis der Umsetzung der NFRD unterliegt keiner inhaltlichen Prüfungspflicht durch den Abschlussprüfer (§§ 289b bis 315b HGB). Gemäß § 317 Abs. 2 Satz 4 und 5 HGB ist nur zu prüfen, ob die NFE oder der gesonderte nichtfinanzielle Bericht vorgelegt wurde. Durch die CSRD ändert sich dies. Die nichtfinanzielle Erklärung ist zukünftig Bestandteil der gesetzlichen Abschlussprüfung. Durch die CSRD werden umfassende Änderungen der Bilanzrichtlinie sowie der Abschlussprüferrichtlinie im Hinblick auf die Prüfung bzw. Bestätigung der Nachhaltigkeitsberichterstattung vorgenommen.

Berichtspflicht

Von der CSRD (bzw. von deren Umsetzung in deutsches Recht) sind die folgenden Unternehmen (Kapitalgesellschaften

und ihnen gleichgestellte haftungsbeschränkte Personenhandelsgesellschaften, nachfolgend einfach „Unternehmen“) betroffen:

1. alle großen Unternehmen im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB, unabhängig von ihrer Kapitalmarktorientierung;
2. kleine und mittelständische (KMU) kapitalmarktorientierte Unternehmen;
3. nichteuropäische Unternehmen (Drittlandunternehmen) mit Nettoumsatz > 150 Mio. € in der EU und mit mindestens einer großen oder kapitalmarktorientierten Tochter oder (bei Abwesenheit von Töchtern) einer Zweigniederlassung mit einem Umsatz größer 40 Mio. € in der EU.

Bis zum 6. Juli 2024 haben die Mitgliedsstaaten die CSRD in nationales Recht umzusetzen. In der Umsetzung sind dann die folgenden zeitlichen Vorgaben zu machen: Große kapitalmarktorientierte Unternehmen und Konzerne mit durchschnittlich mindestens 500 Mitarbeitern wenden die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnende Geschäftsjahre an. Alle großen Unternehmen und Konzerne, also auch die nicht kapitalmarktorientierten, müssen die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre anwenden. Kleine und mittelgroße kapitalmarktorientierte Unternehmen und bestimmte Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen müssen die Vorschriften zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnende Geschäftsjahre anwenden. Zu beachten ist, dass die EU Taxonomie-VO bereits für Geschäftsjahre ab 2022 bestimmte Angaben zu den klimabezogenen Umweltzielen (Umsatzerlöse, CapEx und OpEx) verlangt.

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)				
große KapGes, wenn mind. zwei der drei Merkmale erfüllt werden: - Bilanzsumme mind. 20 Mio. - Nettoumsatzerlöse mind. 40 Mio. - Durchschnittliche Mitarbeiterzahl mind. 250	Berichtspflichtig in 2025 für 2024 Große KapGes + Kap. Orientierung + mind. 500 Mitarbeitende (EU-PIEs)	Berichtspflichtig in 2026 für 2025 Große KapGes / haftungsbeschränkte PersG nach § 267 (3) S.1 HGB Auch: Konzerne	Berichtspflichtig in 2027 für 2026 Alle kap. orientierte KMU (ausgenommen Kleinunternehmen) Opt-Out bis 2028	Berichtspflichtig in 2029 für 2028 Nicht-EU Unternehmen (> EUR 150 Mio. UE + mind. eine TU-Niederlassung in der EU)

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die Europäische Kommission hat sog. European Sustainability Reporting Standards (ESRS) für die Nachhaltigkeitsberichterstattung veröffentlicht. Die Standards wurden von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ausgearbeitet und richten sich an Unternehmen, welche die CSRD anwenden müssen. Die folgende Grafik gibt einen Überblick:

Sektorunabhängige Standards		
Generelle Standards		
ESRS 1 – Allgemeine Anforderung	ESRS 2 – Allgemeine Angaben	
Themenbezogene Standards		
Environment	Social	Governance
ESRS E1 – Klimawandel	ESRS S1 – Eigene Belegschaft	ESRS G1 – Unternehmenspolitik
ESRS E2 – Umweltverschmutzung	ESRS S2 – Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS E3 – Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S3 – Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E4 – Biologische Vielfalt und Ökosysteme	ESRS S4 – Verbraucher und Endnutzer	
ESRS E5 – Ressourcennutzung & Kreislaufwirtschaft		

Das Ziel der ESRS ist es, einheitliche Regelungen beim ESG-Reporting für alle Unternehmen in der EU vorzugeben. Das soll eine klare und vergleichbare Darstellung der unternehmenseigenen Nachhaltigkeitsmaßnahmen erleichtern. In erster Linie umfassen die Angaben Informationen über die wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte eines Unternehmens. Die ESRS sind hierfür in drei Kategorien unterteilt:

- generelle Standards,
- themenbezogene Standards (Umwelt-, Sozial- und Governance-Standards) und
- sektorspezifische Standards.

Die ESRS enthalten sog. „Disclosure Requirements“, die die Pflichtangaben darstellen. Insgesamt sind in den ESRS 82 Disclosure Requirements mit insgesamt weit über 1000 Datenpunkten enthalten.

In ESRS 1 Allgemeine Anforderungen werden der Aufbau der ESRS beschrieben, die Konventionen zur Ausarbeitung und die zugrunde liegenden Konzepte erläutert sowie allgemeine Anforderungen an die Erstellung und Darstellung nachhaltigkeitsbezogener Informationen festgelegt. In ESRS 2 Allgemeine Angaben werden Angabepflichten in Bezug auf die Informationen festgelegt, die das Unternehmen auf einer allgemeinen Ebene in Bezug auf alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte in den Berichtsbereichen Governance, Strategie, Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen sowie Parameter und Ziele vorlegen muss.

Hervorzuheben ist die Anpassung, dass die Standards bis auf wenige Ausnahmen dem Grundsatz der Wesentlichkeit unterliegen. Bewertet ein Unternehmen einen durch die ESRS abgedeckten Themenbereich als nicht wesentlich, ist die Angabe von Informationen zu diesen Themen nicht erforderlich. Jedoch bedarf es in diesem Fall einer detaillierten Begründung. Die auf den Standards basierende Nachhaltigkeitserklärung hat den

Lesern grundsätzlich das Nachvollziehen der wesentlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf die Entwicklung, die Leistung und die Position des Unternehmens zu ermöglichen.

Bei der Analyse der Geschäftstätigkeit und dem Aufstellen einer Risikomatrix haben Unternehmen sowohl die sog. Doppelte Wesentlichkeit zu beachten. Hierbei insbesondere die Impact Materiality (Inside-Out) als auch die Financial Materiality (Outside-In). Bei der Inside-Out Perspektive sollen Unternehmen beurteilen, welche Wesentlichkeit der Auswirkungen des Unternehmens durch seine unternehmerischen Tätigkeiten auf Mensch und Umwelt hat, z. B. Ableiten von verunreinigtem Abwasser in Gewässer. Die Outside-In Perspektive beurteilt finanzielle Auswirkungen von Risiken und Chancen (Auswirkungen von Umwelt und Mensch auf das Unternehmen) z. B. Risiken für Standorte durch Extremwetter (Hochwasser, Stürme, Hitze).

Fazit

Insgesamt ist die ESG-Berichterstattung ein wichtiger Mechanismus, um das langfristige Wachstum und die Nachhaltigkeit von Unternehmen zu fördern, während sie gleichzeitig einen positiven Beitrag zur Gesellschaft und Umwelt leisten. Gleichzeitig ist festzustellen, dass ESG-Kriterien eine immer größere Rolle in der Wirtschaftsprüfung spielen. Unternehmen müssen sich zunehmend darauf einstellen, nicht nur finanzielle, sondern auch nichtfinanzielle Aspekte in ihre Geschäfts- und Lageberichte aufzunehmen und von Wirtschaftsprüfern prüfen zu lassen. Dieser Trend wird sich voraussichtlich weiter verstärken, da die Nachfrage nach transparenten und nachhaltigen Geschäftspraktiken weiterwächst und die Bedeutung von ESG-Kriterien in der globalen Wirtschaft zunimmt.

INTERN

➤ In eigener Sache

ESCHE Veranstaltungen 2024

Wir bieten Ihnen auch in diesem Jahr zahlreiche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen an, die sowohl vor Ort als auch online über Zoom stattfinden.

Unter www.esche.de/veranstaltungen finden Sie unser aktuelles Programm im Überblick, Details zum Ablauf und Inhalt der Veranstaltungen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung.

Wenn Sie hierzu Fragen haben, wenden Sie sich gern an Herrn Dr. Frank Tremmel, Tel. +49 (0)40 36805-133, franktemmel@esche.de.



Dr. Christian Hoppe (Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Partner) und Katharina Krimm (Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht und Associated Partnerin)

JUVE-Handbuch 2023/2024: ESCHE zählt zu den Top-Kanzleien im Norden

Das JUVE Handbuch Wirtschaftskanzleien nennt im nationalen Überblick Kanzleien, die bundesweit eine besondere Bedeutung und Reputation genießen. Wir freuen uns, dass wir erneut unsere Spitzenposition im Norden behaupten konnten und unter anderem in der Kategorie „Compliance-Untersuchungen“ ausgezeichnet wurden.

Zusammenfassung unseres JUVE Profils

„Die HHer MDP-Kanzlei gehört im Norden zu den Marktführern. Insbes. der hanseatische Mittelstand vertraut in vielen Belangen auf den eingespielten MDP-Ansatz der Kanzlei.“

Die Gesellschaftsrechtler sind neben lfd. Beratungsthemen v. a. stark in der Prozessführung – insbes. in Post-M&A, D&O- oder Gesellschaftsstreitigkeiten. Die Medienpraxis war zudem bei einer Reihe von Verfahren gg. Onlinebewertungen aktiv, wofür ESC mittlerw. eine eigene Platt-

form eingerichtet hat. Gewohnt stark präsentierten sich die Berater bei M&A-Transaktionen: Nach mehreren dt. Transaktionen begleitete ESC Mandantin Kiwa bei einer internat. Transaktion federführend. Entlang ihrer Kernkompetenz setzt die Kanzlei auch intern ihren Verjüngungskurs fort: Eine neu ernannte Sal-Partnerin konnte sich gleich mit mehreren Transaktionen profilieren, u. a. dem Verkauf der fortytools. 2 junge Partner konzentrieren sich mit ihrem Know-how im Öffentl., Vergabe- u. Kartellrecht auf die Energiewirtschaft. Für Handelsunternehmen ist die Kanzlei praxisgruppenüberg. zunehmend im Zshg. mit ESG-Themen, etwa zu dt. Lieferkettengesetz, tätig u. bringt dabei v. a. Kompetenzen in Compliance u. Kartellrecht zusammen.“ Weitere Informationen erhalten Sie unter www.esche.de/news.

Darüber hinaus behauptet ESCHE auch in der aktuellen Ausgabe des „JUVE Handbuch Steuern“ die Spitzenposition im Norden: „Die MDP-Kanzlei ist weiterhin eine der führenden Adressen in Hamburg und punktet vor allem mit der Verbindung von rechtlichen und steuerlichen Kompetenzen sowie Wirtschaftsprüfungs-Know-how unter einem Dach.“

BUCHVORSTELLUNG

➤ Richtiges Verhalten in der Compliance-Krise, I. Aufl. 2023

Das ESCHE-Team hat jüngst ein Handbuch zum richtigen Umgang mit Compliance-Krisen im Verlag C.H.BECK veröffentlicht. Die Reaktionen auf diese Publikation von Praktikern für Praktiker sind überwältigend: „Das Handbuch [lässt] keine Wünsche offen [...] ein Standardwerk zur Compliance-Krise“, Eufinger, in CCZ 7-8/2023; „Das Werk stellt eine praxisnahe [...], hilfreiche, nahezu unabdingbare Hilfestellung dar.“, Barring/Goette, DStR 2023, 42 XV.

Das Werk liefert das notwendige Rüstzeug, im Worst Case besonnen handeln zu können. Die Darstellung folgt der typischen Chronologie einer Compliance-Krise: von der Entdeckung des Verstoßes durch eine behördliche Durchsuchung oder einen Audit, über den richtigen Umgang mit der Presse und den Behörden, bis hin

zur strukturierten Abstellung der kritischen Verhaltensweise und einer vergaberechtlichen Selbstreinigung.

Herausgegeben von Dr. Philipp Engelhoven, RA.
Bearbeitet von Jan Christian Eggers, LL.M., Dr. Oliver Pragal, Dr. Oliver Stegmann und Melanie Weist (†).



Ihr ESCHE-Team für ESG-Compliance

Commercial



Dr. Dirk Meinhold-Heerlein
Rechtsanwalt, Partner
Tel +49 (0)40 36805-125



Dr. Andreas von Criegern
Rechtsanwalt, Partner
Tel +49 (0)40 36805-118



Dr. Philipp Engelhoven
Rechtsanwalt, Partner
Tel +49 (0)40 36805-119



Dr. Oliver Stegmann
Rechtsanwalt, Fachanwalt
für Gewerblichen
Rechtsschutz, Partner
Tel +49 (0)40 36805-142



Jan Christian Eggers, LL.M.
Rechtsanwalt, Partner
Tel +49 (0)40 36805-530



Hanna Wiedenhaus
Rechtsanwältin,
Associated Partnerin
Tel +49 (0)40 36805-369



Dr. Jörg Danger
Rechtsanwalt
Tel +49 (0)40 36805-231



Dr. Peter Schunck
Rechtsanwalt
Tel +49 (0)40 36805-530



Julian Leucht
Rechtsanwalt
Tel +49 (0)40 36805-142



Gesellschaftsrecht



Claudia Gardemann
Rechtsanwältin
Tel +49 (0)40 36805-359



Eva Homborg
Rechtsanwältin, Fachanwältin
für Handels- und
Gesellschaftsrecht, Partnerin
Tel +49 (0)40 36805-169



Natalie Maria Tafelski
Rechtsanwältin
Tel +49 (0)40 36805-244



Wirtschaftsprüfung



Michael Kapitza
Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater, Partner
Tel +49 (0)40 36805-211



Florian Ludwig
Wirtschaftsprüfer, Steuer-
berater, Associated Partner
Tel +49 (0)40 36805-430



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

ESCHE SCHÜMANN COMMICHAU
Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer
Steuerberater
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Am Sandtorkai 44 | 20457 Hamburg
Tel +49 (0)40 36805-0
Fax +49 (0)40 36805-333
www.esche.de

V.I.S.D.P.

Dr. Stephan Bauer, LL.M.
Tel +49 (0)40 36805-0
stephan.bauer@esche.de

REDAKTION

Jannik Heitmann

FOTOGRAFIE

Catrin-Anja Eichinger, Hamburg

RECHTLICHE HINWEISE

Die in ESCHE news enthaltenen Informationen haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl können wir für deren Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit keinerlei Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, übernehmen. Die Lektüre von ESCHE news ersetzt keine individuelle Beratung, sodass wir für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieser Informationen trifft, keine Verantwortung übernehmen. Der Nachdruck oder die Vervielfältigung ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Herausgeber zulässig.